

BUD / Interpellation Blöchlinger-Eschenbach / Freund Christian-Eichberg / Schweizer-Neckertal
(29 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2025

Guten Boden und Aushub besser nutzen

Antwort der Regierung vom 3. Februar 2026

Cornel Blöchlinger-Eschenbach, Christian Freund-Eichberg und Bruno Schweizer-Neckertal erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2025 nach Möglichkeiten zur Vereinfachung der Verwertung von Aushubmaterial und Boden in Bodenverbesserungen und Terrainveränderungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Regierung bei der Beantwortung der Interpellation 51.18.67 «Mehr Ökologie und weniger Verkehr bei der Deponie von unverschmutztem Material» vom 17. September 2018 bereits grundsätzlich zur Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Terrainanpassungen und Bodenverbesserungen geäussert hat. Die Regierung hat in ihrer Antwort insbesondere festgehalten, dass im Kanton St.Gallen der Bedarf für Bodenverbesserungen und Bewirtschaftungserleichterungen aufgrund der Topografie und der Nutzung für Gras- und Milchwirtschaft erfahrungsgemäss gering ist und entgegenstehende öffentliche Interessen oftmals überwiegen.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. *Welche Verfahren zur Bodenverbesserung und Terrainoptimierung für landwirtschaftliche Nutzflächen werden im Kanton St.Gallen angewendet?*

Welche limitierenden Grössen wie z.B. Aushubvolumen oder zu verbessernde Flächen gibt es bei den verschiedenen Verfahren?

Boden darf im Grundsatz in seiner Fruchtbarkeit nicht beeinträchtigt werden (Art. 33 Abs. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes [SR 814.01; abgekürzt USG]). Als Bodenbelastungen gelten physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens (Art. 7 Abs 4^{bis} USG). Diese umweltrechtlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Grösse des Vorhabens. Ein natürlich gewachsener bzw. nicht anthropogen beeinflusster oder degradierter Boden ist somit zu erhalten. Für Eingriffe in den Boden, wie Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen, muss folglich nachgewiesen werden, dass dieser anthropogen beeinflusst und degradiert ist. Durch ein Vorhaben muss zudem ein bestehendes Defizit behoben werden.

Kleinere Bodenverbesserungsmassnahmen können im Verfahren für das Bauen ausserhalb der Bauzone abgewickelt werden. Für grössere Projekte stehen das Meliorationsverfahren nach Art. 49 Abs. 1 Bst. h des Meliorationsgesetzes (sGS 633.1) für gemeinschaftliche Massnahmen oder das Sondernutzungsplanverfahren nach Art. 23 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) zur Verfügung. Aus raumplanungsrechtlicher Sicht kann einer Terrainveränderung für eine Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung zugestimmt werden, wenn:

- a) ihre Notwendigkeit objektiv nachgewiesen ist,
- b) sie angemessen dimensioniert ist und

- c) dem Vorhaben keine Interessen nach Art. 21 PBG, Art. 16a Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 bis 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sowie andere überwiegende Interessen entgegenstehen.

Kleine Bodenaufwertungen mit bis zu 100 Kubikmetern Bodenmaterial sind nicht zwingend bewilligungspflichtig. Wenn die Voraussetzungen gemäss dem Merkblatt «Bodenaufwertungen mit Kubaturen bis 100 m³» des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation und des Amtes für Umwelt vom Juli 2025¹ eingehalten sind, reicht es oft aus, wenn das Vorhaben der jeweiligen Standortgemeinde gemeldet wird.

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Terrainveränderungen mit einem Volumen zwischen 100 und 6'000 Kubikmetern können im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

Ab einem Volumen von 6'000 Kubikmetern dürfen Materialablagerungen nach der Praxis des Bundesgerichtes i.d.R. nur gestützt auf einen Sondernutzungsplan bewilligt werden, weil ab dieser Grösse stets das Entledigen des Materials, also die Deponierung, im Vordergrund steht (Urteil des Bundesgerichtes 1A. 71/1994 vom 8. Dezember 1994, insbesondere Erw. 4c und d, in: URP 1995, S. 516 ff.). Für einen Sondernutzungsplan sind die Bestimmungen von Art. 23 PBG massgebend. Eine eigentliche Grössenbeschränkung gibt es nicht. Der Zweck einer solch grossen Materialablagerung darf jedoch nicht auf den Zweck einer Materialablagerung beschränkt sein (Art. 30e Abs. 1 USG).

Für Meliorationsverfahren bestehen ebenfalls keine Grössenbeschränkungen, allerdings muss es sich dabei immer um eine gemeinschaftliche Massnahme handeln, die mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe mit je einer Betriebsgrösse von 1.00 Standardarbeitskraft umfasst.

3. Welche Hilfestellung bietet der Kanton bei Bodenverbesserungsprojekten?

Die kantonalen Fachstellen beraten Gesuchstellende auf Anfrage während der Vorabklärungen zur grundsätzlichen Machbarkeit eines Vorhabens und nehmen gegebenenfalls an einem Augenschein vor Ort teil, beispielsweise für eine erste Bodenbeurteilung. Zudem unterstützen die Fachstellen Gesuchstellende durch fachliche Beratung in Bezug auf Boden- und Aushubqualitäten und den entsprechenden Umgang mit dem anfallenden Material.

4. Wie wird der Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton St.Gallen geregelt?

Generell ist der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art zu minimieren (vgl. Sachplan FFF, Grundsatz 1). Bauten und Anlagen, auch Infrastruktur- und Gewässerprojekte, sind so zu planen, dass möglichst wenig hochwertiges Kulturland verloren geht. Auch bei landwirtschaftlichen Bauten und bei anderen bodenverändernden Nutzungen ausserhalb der Bauzonen (z.B. Abbauvorhaben oder Deponien) ist der Verbrauch von FFF zu minimieren. Bei der Einzonung von neuem Bauland werden strenge Anforderungen an den Verbrauch von FFF gestellt. Ob FFF überhaupt beansprucht werden können, ist jeweils im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu klären.

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes – 1. Etappe (RPG1) vom 1. Mai 2014 wurde unter anderem das Ziel verfolgt, dem Verlust von Kulturland Einhalt zu gebieten. Dem

¹ Abrufbar unter https://www.sg.ch/bauen/baugesuch-baubewilligung/hilfsmittel/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1308113249.ocFile/Merkblatt%20Bagatellgroesse%20Stand%20Juli%202025.pdf.

Schutz der FFF wurde dabei ein hohes Gewicht beigemessen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 3 RPG sowie Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung [SR 700.1]). Das verdeutlicht auch der überarbeitete Sachplan FFF vom 8. Mai 2020. Der Kanton St.Gallen hat sicherzustellen, dass der ihm zugeteilte Mindestumfang von 12'500 Hektaren an FFF dauerhaft erhalten bleibt. Nach den Vorgaben des Sachplans FFF sind dafür Grundlagen zu schaffen sowie Massnahmen festzulegen. Weil die Datengrundlagen für die Ausscheidung der FFF im Kanton St.Gallen den heutigen Kriterien nicht mehr genügen, ist der Kanton zudem verpflichtet, eine Kompensationsregelung einzuführen. Das Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» des Bau- und Umweltschutts² hält fest, wie bei FFF-Kompensationen vorzugehen ist. Zudem ist vorgesehen, die Grundsätze der Kompensation in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

5. *Verfügt der Kanton schon über Erfahrungswerte, wie lange die Bewilligungsverfahren dauern? Wenn ja, welche?*

Die Fristen für erstinstanzliche Entscheide richten sich nach den Vorgaben der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV). Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Terrainveränderungen bedingen die Mitwirkung von Stellen des Kantons. Die Maximalfrist beträgt gemäss Anhang 1 der PBV insgesamt 13 Wochen. Liegen die Gesuchsunterlagen vollständig vor, wird diese Frist i.d.R. eingehalten werden.

6. *Ist die Regierung bereit, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass Bodenverbesserungen und Bewirtschaftung durch Auffüllungen vereinfacht werden?*

Die aktuelle Praxis entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Für planungs- und umweltrechtlich gerechtfertigte Bodenverbesserungsmassnahmen stehen mit den in Ziff. 1./2. aufgezeigten Verfahren bereits geeignete und bewährte Instrumente zur Verfügung. Insbesondere kleine Vorhaben können unkompliziert umgesetzt werden. Die Herausforderungen mit den in einzelnen Regionen des Kantons festgestellten PFAS-Belastungen in landwirtschaftlich genutzten Böden zeigen, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben notwendig sind, um die Verschleppung einer solchen Belastung zu unterbinden. Die Regierung erachtet den aktuellen Stand als sachgerecht und sieht daher keinen Anlass und auch keine zusätzlichen rechtlichen Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung.

² Abrufbar unter https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/sachthemen/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_883766232/AccordionPar/sgch_downloadlist_1874932765/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Merkblatt_Kompensation%20FFF_202106.30.pdf.